

N<sup>ro</sup>. 67.

Dienstag den 6. Juni

1837.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 718. (3) Nr. 11077.

**K u n d m a c h u n g**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Fortdauer des Verbothes der Uebertragung des Rau- und Rübeltabaks aus Tirol in andere Provinzen. — Mit Beziehung auf den §. 437 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung wird allgemein kund gemacht, daß die Bestimmung des §. 6 des für Tirol erlassenen Gubernial-Circulars vom 28. December 1827, in Folge dessen der Verbrauch des Rau- und Rübeltabaks ausschließlich nur in der Provinz Tirol und Vorarlberg Statt zu finden hat, daher die Uebertragung dieser Tabak-Gattungen aus Tirol in andere Provinzen verbotnen ist, — fortan in Wirksamkeit zu verbleiben habe. Als Maßstab zur Strafbestimmung für die verbotne widrige Uebertragung des aus den Gefälts-Niederlagen bezogenen Rau- und Rübeltabaks aus Tirol oder Vorarlberg in ein Land, in welchem das Tabak-Monopol besteht, ist der Unterschied zwischen dem Verschleißpreise des Rau- und Rübeltabaks und dem Tariffs-Preise der ordinären Rollen und Stämme zu nehmen. Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkammerdecrets vom 11. April 1837. Z. 10957, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 19. Mai 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Anton Stelzich,  
k. k. Gubernialrath.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

Z. 668. (3) Nr. 5975.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur künftigen Verpflegsicherstellung des in der Hauptstation Laibach und Concurrenz befindlichen Militärs, für die Zeit vom 1. Sept. 1837 bis Ende Octbr. 1837, wird am 10. Juni 1837 Vormittags um 9 Uhr eine öffent-

liche Subarrendirungsbehandlung bei diesem Kreisamte, unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in: 1450 Brod-Portionen à 5 1/2 Loth; 220 Haber-Portionen à 1/3 Meßen; 130 Heu-Portionen à 10 Pfund; 40 Heu-Portionen à 8 Pfund; 200 Streu-Stroh-Portionen à 3 Pfund; monatlich in 60 n. ö. Meßen harten Holzkohlen; vierteljährig in 1800 Bund Lagerstroh à 12 Pfund. 2) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesammten Gelderträgniß, entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Curs, oder auch fideijussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazinscasse alhier leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. 3) Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 500 fl. als Badium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung den Nichtersthern zurückgestellt, vom dem Ersteher aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten, und ohne welchen Erlag Niemand zur Verhandlung zugelassen werden wird. 4) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden. 5) Nachtragsofferte werden, als den bestehenden Vorschriften entgegen, nicht angenommen, sondern zurückgewiesen. 6) Die weiteren Auskünfte und Contractbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militair-Hauptverpflegs-Magazinskanzlei hier eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. Mai 1837.

Z. 729. (3) Nr. 4918.

**K u n d m a c h u n g.**

Betreffend die Sicherstellung der Militär-Verpflegung im Wege der Subarrendirung

in den Stationen Neustadt, Reifnitz und Gottschee, für die Periode vom 1. September bis letzten October d. J. — Zur Sicherstellung der Militärverpflegung im Wege der Subarendirung, für die Periode vom 1. September bis letzten October d. J., wird die Verhandlung für die Station Neustadt am 7. Juni d. J. um 10 Uhr Vormittags im Kreisamte, und für die Stationen Gottschee und Reifnitz am 9. Juni d. J. in der Bezirkskanzlei zu Reifnitz vorgenommen werden. Der Bedarf für Neustadt beläuft sich täglich beiläufig auf Brod 498 Portionen; auf Heu 4 Portionen; auf Hafer 4 Portionen; dann vierteljährig 12pfündige Bund Bitterstroh 600 Bund. Der Bedarf für Reifnitz beläuft sich täglich beiläufig auf Brod 156 Portionen, und der Bedarf für das Gottscheer Marodehaus auf monatlich 20 12pfündige Bund Bitterstroh, eine halbe Klafter harten Brennholzes und 1½ Pfund Unschlittkerzen. Die Uebernahmestlustigen werden hiemit eingeladen, an den festgesetzten Tagen und Orten sich bei den Verhandlungen einzufinden. K. K. Kreisamt Neustadt den 29. Mai 1837.

#### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 728. (3) Nr. 4158.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß man, auf Ansuchen der Eleonora Slavnißcher, in die executive Veräußerung der, dem Carl Grill wegen 81 fl. 32 kr. c. s. c. gehörigen Mobilargegenstände, als: der Kästen und Zimmereinrichtung, der Bettstätte, Bettgewand und Bettwäsche, eines Pferdes, 3 Kühen und der Wirtschaftswägen gewilliget, und hiezu die Termine auf den 8. und 22. Juni, dann auf den 6. Juli l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in der Wohnung des Schulners in der St. Peters-Vorstadt Hs. Nr. 137 mit dem Beifolge bestimmt habe, daß jene von den gepfändeten Gegenständen, welche weder bei der 1. noch 2. Licitation um den Schätzungswerth oder darüber angebracht werden, bei der 3. auch unter der Schätzung werden hintangegeben werden. Laibach am 23. Mai 1837.

#### Aemliche Verlautbarungen.

3. 736. (2) Nr. 39.

##### Verpackungs-Licitation.

Von der Inspection der krainisch-sländischen Realitäten, werden am 10. Juni 1837 Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Amtlocale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgebun-

gen Laibachs, mehrere Parcellen der zu dem Gute Unterthurn gehörigen, am Laibachflusse bei Lippe und Marga gelegenen, bereits verpachteten Wiesen Sorniza, Berouka und Serianka, wegen nicht einbezahltem Pachtchillinge, auf Gefahr und Unkosten der betreffenden säumigen Pächter, jedoch nur für das Jahr 1837 weiter verpachtet werden. Die Bedingnisse können hier und bei der Licitation eingesehen werden, nur wird besonders bemerkt, daß der Meißboth sogleich bei der Licitation bar erlegt werden muß. Laibach am 1. Juni 1837.

3. 675. (3)

Nr. 742.

##### K u n d m a c h u n g

wegen Wiederverpackung der Poststallgerechtigkeiten in Triest. — In Folge des hohen Hofkammerbeschlusses vom 10. Mai l. J., Z. <sup>19482</sup>/<sub>853</sub>, wird die Poststallgerechtigkeit in Triest auf die weitere Dauer von neun aufeinander folgenden Jahren, das ist vom 1. November 1837 bis letzten October 1846, gegen den Abschluß eines Dienst- und Pachtvertrages an ein zum Betriebe dieser Geschäfte geeignetes Individuum überlassen, und zu dem Ende der Concurß für die Unternehmungslustigen mit dem Beifolge eröffnet, daß sie ihre dießfälligen Anbothe bis Ende Juni 1837 und zwar unmittelbar bei dem Präsidium des k. k. kistenländischen Guberniums in Triest einzubringen haben. Die Bedingungen, unter welchen die Poststallgerechtigkeit hintangegeben wird, so wie die Rechte und Befugnisse des Poststallhalters, sind in den folgenden Punkten enthalten: 1ten Dem Unternehmer, welcher den Titel eines k. k. Poststallhalters, und alle den k. k. Postmeistern zugestandenen Auszeichnungen, Vorrechte und sonstige Freiheiten genießt, steht das ausschließliche Recht zu, die Briefposten, Staffetten, die k. k. Fahrposten, die Curriere und andere mit Extrapost reisende Personen von Triest bis auf die nächstliegenden Poststationen zu befördern. 2ten Bei Privatritten und für die Absendung von Privat-Staffetten ist dem Poststallhalter die Aufrechnung der Poste royale mit einer Viertelpost über das gesetzliche Ausmaß der Wegestrecken von Triest nach Santa Croce, nach Sessana, nach Mataria, und Capo d'Istria, so wie die Abnahme der dießfälligen Gebühren gestattet. Dagegen aber ist derselbe verpflichtet, alle ärarischen Ritte nur gegen Vergütung des nach dem wirklichen Postenausmaße entfallenden Rittgebüdes zu befördern, in welcher Beziehung bemerkt wird: daß die Distanz von Triest nach Sta Croce dermal mit 1¼ Post; von Triest

nach Sessana mit  $1\frac{1}{4}$  Post; von Triest nach Mataria mit 2 Posten; und von Triest nach Capo d'Istria mit  $1\frac{1}{4}$  Post festgesetzt sey. 3tens Wird dem neu eintretenden Postkallhalter die Bestellung einer Bergvorspann von Triest nach Sessana, so wie von Triest nach Santa Croce bis auf die Höhe des Optschina, sowohl bei den Aerar- als Privat-Ritten, dann von Triest nach Mataria bei den Privat-Ritten bewilligt, und die Abnahme der Gebühr dafür mit der Hälfte des entfallenden Rittgeldes in der Art gestattet, daß bei der ordinären Bespannung mit 2 oder 3 Pferden ein Pferd als Vorspann, bei einer Bespannung von 4 oder mehr Pferden aber 2 Pferde als Vorspann beigegeben seyen. Unter dem halben Rittgelde ist das halbe Rittgeld für die ganze Strecke der Poste royale, somit für jedes Vorspannpferd mit der Hälfte desjenigen zu verstehen, was für ein anderes Postpferd auf der ganzen Poststrecke bezahlt wird, wobei es sich jedoch hinsichtlich der ärarischen Ritte von Triest nach Santa Croce und Sessana von selbst versteht, daß die Bergvorspanngebühr nur mit der Hälfte des Rittgeldes nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallt, da bei den ärarischen Ritten die Aufrechnung der Poste royale überhaupt nicht Statt finden darf. Die Bergvorspann für die ärarischen Ritte nach Mataria wird mit einem jährlichen Pauschalbetrage vergütet, welcher in die Totalsumme des weiter unten aufgewiesenen beiläufigen ärarischen Rittverdienstes mit einbezogen ist. Es wird übrigens bemerkt, daß durch die nunmehr bewilligte Aufrechnung der Vorspannpferde und durch das neu ertheilte Zugeständniß der Poste royale auf den Straßen nach Mataria und Capo d'Istria, dem künftigen Postkallhalter ein größeres Einkommen als bisher erwachsen werde. 4tens Der künftige Postkallhalter kann in dieser Weise und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Ertrag der Rittverdienste, auf einen jährlichen ärarischen Rittverdienst, mit Einschluß der Gebühr für die Bergvorspann, von beiläufig 4500 fl. C.M. zählen, wobei der Privat-Rittverdienst nicht mit eingerechnet ist. 5tens Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet: a) die Verordnungen, welche im Postwesen bestehen, oder in der Folge werden erlassen werden, genau zu befolgen, und denselben pünktlich nachzukommen; b) in dem Poststalle zu Triest wenigstens 20 vollkommen taugliche Postpferde nebst den erforderlichen Postkallrequisiten, dann zwei halbgedeckte und zwei offene Kaleschen zur Beförderung der Reisenden, und vier kleine

Wägen zur Verführung der Briefposten unausgesezt im guten Stande zu unterhalten; c) in der Nähe der k. l. Oberpostverwaltung in Triest immer zwei Pferde für Escaffetten bereit zu halten, den Haupt-Postkall aber nie außer den Linien von Triest zu verlegen, und die Einleitung zu treffen, daß die Pferdebestellung immer in dem Escaffetten-Poststalle gemacht werden könne; d) stets mit einer hinlänglichen Anzahl mannbarer, gutgesitteter und vollkommen verlässlicher Postillone versehen zu seyn; e) das Befugniß selbst auszuüben, und wenn er in die Nothwendigkeit kommen sollte, dasselbe an eine andere Person zu übertragen, hieszu vorläufig die Bewilligung einzuhohlen, welche ihm auch nicht versagt werden wird, sobald kein Bedenken gegen die Sitten, die Rechtlichkeit und Verlässlichkeit der namhaft gemachten Person obwaltet; und f) zur Sicherstellung eine Caution mit 2000 fl. (zweitausend Gulden) C.M. entweder in Barem oder fideiussorisch zu leisten, woran sich nöthigen Falles und insbesondere dann gehalten würde, wenn eine Vernachlässigung des Dienstes die Einsetzung eines Administrators nothwendig machen sollte. g) Obgleich das Recht der Postkallhaltung auf 9 Jahre, folglich bis letzten October 1846 überlassen wird, so soll es dem Postkallhalter dennoch freistehen, die Unternehmung nach Verlauf der 3 ersten oder der 3 nächstfolgenden Jahre, also mit letztem October 1840 und 1843 nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung aufzugeben. — Eben dieses Recht wird auch der Staats-Verwaltung, jedoch nur allein für den Fall vorbehalten, wenn dieselbe wegen Dienstes-Vernachlässigung von Seite des Postkallhalters in die Nothwendigkeit versetzt würde, einen Administrator zu bestellen. 7tens Bei dem bedeutenden Rittverdienste, welchen der Triester-Postkall gewährt, wird dem Anerbietern zur Einzahlung eines activen jährlichen Canons von Seiten der Differenten entgegen gesehen, und dabei bestimmt, daß der Pachtschilling, den der Unternehmer zu entrichten sich verbindlich macht, in vierteljährigen Raten vorhinein bei der Triester-Oberpostverwaltung zu erlegen komme. Die übrigen Bedingungen des Dienstvertrages können entweder bei der Obersten-Hofpostverwaltung in Wien oder bei der Oberpostverwaltung in Triest, Grätz, Laibach und Venedig zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Gesuche um dieses Befugniß sind längstens bis Ende Juni l. J. in versiegelten, mit der Aufschrift: „Offer t für die Pachtung des Befugnisses

